



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 25. August. | Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 210.

Bekanntmachung.

Den Kreis-Einsassen bringe ich zur Kenntniß, daß ich von meiner Bade-Urlaubsreise zurückgekehrt bin und die Amtsgeschäfte heute wieder übernommen habe.

Neustadt O.S., den 22. August 1881.

Der Königliche Landrath.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde ad St. Nicolaum zu Breslau unterm 7. d. Mts. die Genehmigung ertheilt, im Laufe des Jahres vom 1. September 1881 bis dahin 1882 zum Besten des Baues der katholischen Nicolai-Kirche zu Breslau eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollekte bei den sämtlichen katholischen Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten.

Die von dem Kirchen-Vorstande mit der Sammlung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung der Ober-Präsidial-Befugung vom 7. d. Mts. S.-Nr. 5700 oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Doppeln, den 10. August 1881.

Der Regierungs-Präsident. S. B.: gez. Hüpeden.

Da in neuerer Zeit die Bestimmungen über die Paß- und Legitimations-Pflicht der nach Rußland reisenden diesseitigen Unterthanen seitens der Ortspolizeibehörden bei Ausstellung von Paßlegitimations-attesten nicht überall gehörige Beachtung gefunden haben, so wird nachstehende Bekanntmachung hiesiger Königlich-Regierung vom 15. August 1877 zur künftigen genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Doppeln, den 11. August 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Die immer noch vorkommenden Fälle einer Nichtbeachtung der Bestimmungen, welche hinsichtlich der zum Eintritt in das Russische Reich erforderlichen Reiselegitimationen bestehen, und die daraus für die dahin Reisenden entstehenden Verlegenheiten veranlassen uns, nochmals -- wie schon in unseren Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 24. Oktober 1867 Stück 45 Seite 305, vom 20. November 1868 Stück 48 Seite 274 und vom 23. Januar 1875 Stück 5 Seite 26 geschehen, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die Ueberschreitung der Russischen Grenze Seitens aller nicht im dreimeiligen Grenzbezirke wohnenden Preussischen Staatsangehörigen nur auf Grund von förmlichen Auslandspässen, die mit dem Visa einer Russischen diplomatischen oder Consulatsbehörde versehen sein müssen, gestattet ist.

Die zur Erleichterung des Grenzverkehrs eingeführten Grenzlegitimations-scheine dürfen nur an die Preussischen Bewohner der dreimeiligen Grenzzone von ihren heimathlichen, mit der Ausfertigung dieser Legitimationspapiere besonders beauftragten Ortspolizeibehörden resp. Beamten ertheilt werden. Diese Scheine berechtigen den Empfänger jedoch nur zum Ueberschreiten der Grenze und zum auf längstens 14 Tage festzusetzenden Aufenthalt im nur dreimeiligen jenseitigen Grenzbezirk.

Zu jeder Weiterbewegung in Rußland bedürfen auch die diesseitigen Grenzbewohner eines vorschriftsmäßigen Auslandspasses.

Doppeln, den 15. August 1877.

Nr. 211.

Bekanntmachung.

Die Zoll-Erheber-Wohnung im Chauffee-Zoll-Hause zu Krobusch ist zu vermieten.

Miethgesuche können dem Kreis-Ausschusse hieselbst eingereicht werden.

Neustadt O.S., den 22. August 1881.

Der Königliche Landrath.